

Revidirte Statuten

des

Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes

angenommen

durch den außerordentlichen Gemeindegtag

zu Berlin

am 21. Februar 1882.

TD

171a

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

§ 1.

Name, Sitz, Zweck.

Die im Jahre 1869 begründete Vereinigung Deutsch-Israelitischer Gemeinden führt den Namen

Deutsch-Israelitischer Gemeindebund

und hat ihren Sitz zu Berlin.

Zweck des Bundes ist die Förderung der Verwaltungs-, Bildungs- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten der Israelitischen Gemeinden des deutschen Reichs.

Insbefondere soll dieser Zweck erreicht werden durch:

1. Fürsorge für Religionsunterricht und Ausbildung von Religionslehrern,
2. Erstrebung eines gleichmäßigen Systems der definitiven Anstellung und der Pensionirung von Gemeindebeamten, sowie der Fürsorge für deren Hinterbliebene,
3. Unterstützung von Unternehmungen und Veranstaltungen zur Hebung der Volksbildung unter den Juden und zur Verbreitung richtiger Kenntnisse von dem Wesen und der Geschichte des Judenthums,
4. Aufmunterung zur Ausbildung der Jugend für Handwerk, Landwirthschaft und technische Gewerbe,
5. Förderung des Kranken- und Armenpfliegewesens, namentlich Beseitigung der Wanderbettelei.

Die Behandlung cultureller und ritueller Fragen, desgleichen die Erörterung politischer Gegenstände sind von der Thätigkeit des Bundes ausgeschlossen.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Zur Mitgliedschaft des Gemeindebundes sind alle israelitischen Gemeinden und Gemeindeverbände Deutschlands berechtigt, welche durch ihren Vorstand den Beitritt erklären und sich zur Leistung des statutenmäßigen Beitrags (§ 3) auf mindestens drei Jahre verbindlich machen.

Einzelpersonen können außerordentliche Mitglieder des Gemeindebundes werden, wenn sie sich zur Leistung eines jährlichen Beitrags von mindestens zehn Mark auf drei Jahre verpflichten.

Der Ausschuß ist endlich berechtigt, wegen hervorragender Verdienste um das Sudenthum die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Ausschuß. Für die Berufung zur Ehrenmitgliedschaft ist einstimmige Beschlußfassung nothwendig.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Gemeindebunde erfolgt:

- a. freiwillig durch eine schriftliche, an den Ausschuß gerichtete und mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgte Anzeige,
- b. in Folge von Ausschließung durch den Ausschuß, falls ein Mitglied mit seinem Beitrage länger als ein Jahr nach erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstande bleibt.

Den Ausgeschiedenen steht ein Rechtsanspruch an das Bundesvermögen nicht zu.

§ 3.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Gemeindebundes bestehen:

- a. in Beiträgen der Mitglieder,
- b. im Ertrage zinsbar angelegter Kapitalien,
- c. in Schenkungen, Stiftungen und letztwilligen Zuwendungen.

§ 4.

Regelmäßige Beiträge.

Als Norm für die jährlichen Beiträge der dem Bunde zugehörigen Gemeinden wird $\frac{1}{2}$ % der in denselben zur Erhebung gelangenden directen Gemeindesteuern aufgestellt; doch wird Selbststeinschätzung hierbei gestattet und größeren Gemeinden überlassen, den jährlichen Beitrag auf 300 Mark zu begrenzen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt an den Ausschuß im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres.

§ 5.

Verwendung der Einnahmen.

Die in § 3 aufgeführten Einnahmen sind zu den laufenden Ausgaben zu verwenden. Uebersteigt indessen der Betrag einer der unter c aufgeführten Zuwendungen die Summe von 300 Mark, so ist dieselbe, sofern der Geber nicht anders verfügt hat, dem eisernen Fonds zuzuschlagen. Dem Ausschuß steht die Verwendung der für die laufenden Ausgaben bestimmten Einnahmen zu. Er ist berechtigt, Ueberschüsse einstweilen zinsbar anzulegen.

Die dem eisernen Fonds zufließenden Kapitalien sind gemäß den Bestimmungen des § 39 der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 unterzubringen; nur deren Zinsen dürfen zu laufenden Ausgaben verwendet werden, doch soll es dem Ausschuss gestattet sein, für den Fall, daß außerordentliche und wichtige Ausgaben an den Bund herantreten, bis zur Höhe von 3000 Mark selbst aus dem eisernen Fonds zu entnehmen. Dagegen sind Stiftungen zu besonderen Zwecken nur nach Maßgabe der Stiftungsurkunde zu verwenden.

§ 6.

Organe des Gemeindebundes.

Die Organe des Gemeindebundes sind:

1. Der Gemeindegtag,
2. Der Ausschuss,
3. Die Delegirten.

§ 7.

Vom Gemeindegtag: Legitimation und Stimmrecht der Mitglieder.

Der Gemeindegtag bildet sich aus den Abgeordneten der zum Bunde gehörigen Gemeinden.

Jede Gemeinde kann zwar mehrere Abgeordnete zum Gemeindegtag entsenden, doch ist von denselben nur Einer das Stimmrecht auszuüben berechtigt. Das Stimmrecht der vertretenen Gemeinden ordnet sich in der Art, daß einer jeden derselben auf einen Jahresbeitrag bis zu 50 Mark einschließlich eine Stimme zusteht, bei einem höheren Beitrage aber auf je 100 Mark des Mehrbeitrages noch eine weitere Stimme. In keinem Falle stehen jedoch einer Gemeinde mehr als fünf Stimmen zu. Stimmberechtigte Gemeinden, die kein eigenes Mitglied zum Gemeindegtag abordnen, können auswärtige Personen mit der Stimmenabgabe für sich beauftragen. Kein Abgeordneter darf in seiner Person mehr als fünf Stimmen vereinigen.

Um das Stimmrecht auszuüben, müssen die Abgeordneten von den vertretenen Gemeinden schriftlich bevollmächtigt sein.

Außerordentliche und Ehren-Mitglieder wie Delegirte haben nur beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 8.

Thätigkeit des Gemeindegtags.

Der ordentliche Gemeindegtag muß in der Regel alle 2 Jahre einberufen werden. Außerordentliche Gemeindegtage können vom Ausschuss, so oft er dies für nothwendig erachtet, und müssen einberufen werden, sobald 30 Bundesgemeinden es beantragen.

Ort und Zeit des Gemeindegats werden durch den Ausschuf festgesetzt und spätestens 4 Wochen vor dem dazu bestimmten Tage den Mitgliedern und den Delegirten durch Circular angezeigt.

Anträge, welche auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin des Gemeindegats schriftlich bei dem Ausschuf eingebracht werden.

Die Tagesordnung, welche der Ausschuf festzustellen und in welche er auch die rechtzeitig eingebrachten Anträge aufzunehmen hat, ist gleichfalls durch Circular mitzutheilen, welches mindestens eine Woche vor dem zur Abhaltung des Gemeindegats festgesetzten Termin zur Post zu geben ist.

Der Gemeindegat constituirte sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter. Bis dahin steht die Leitung des Gemeindegats einem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Statutenänderungen (§ 13) und Auflösung (§ 14) des Gemeindegats, ebenso alle Wahlen werden durch absolute Mehrheit der auf dem Gemeindegat vertretenen Stimmen entschieden.

Die Beschlufsfähigkeit des Gemeindegats ist an keine bestimmte Zahl anwesender Mitglieder nicht gebunden.

Verhandlungsgegenstände des Gemeindegats sind:

1. Berichterstattung des Ausschusses über die Angelegenheiten des Bundes, insbesondere über die Kassenverwaltung;
2. Wahl dreier Kassenrevisoren, welche bis zum nächsten ordentlichen Gemeindegat fungiren und auf demselben das Resultat der Kassenprüfung mittheilen;
3. Dechargeertheilung an den Ausschuf;
4. Vornahme von Wahlen;
5. Beschlufsfassung über die auf die Tagesordnung gebrachten Anträge;

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, bedürfen für ihre Einbringung der Unterstützung von 15 Stimmen und können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sie den Inhalt der §§ 13 und 14 nicht berühren. Beschlufse, welche aus solchen Anträgen hervorgehen, bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses.

§ 9.

Vom Ausschuf.

Der Ausschuf des Gemeindegats besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und wird vom Gemeindegat auf 3 Jahre gewählt, doch fungirt er jedenfalls so lange, bis eine Neuwahl getroffen ist.

Der Ausschuf hat das Recht, für seine Amtsdauer im Wege der Cooptation sich zu verstärken und bei eintretenden Vacanzen zu ergänzen. Gemeinden, welchen (§ 7) drei oder mehr Stimmen zustehen, sind berechtigt, ein Mitglied in den Ausschuf zu deputiren. Der Ausschuf fungirt am Sitze des Gemeindegats.

§ 10.

Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss constituirte sich durch Wahl von drei Vorsitzenden, von denen Einer der geschäftsführende ist.

Der Ausschuss setzt für seine Verhandlungen eine Geschäftsordnung fest. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der die Verhandlung leitende Vorsitzende den Ausschlag.

§ 11.

Competenz des Ausschusses.

Der Ausschuss führt die Geschäfte des Bundes und vertritt durch seinen geschäftsführenden Vorsitzenden den Gemeindebund in jeder Beziehung nach außen, dritten Personen und Behörden gegenüber. Er hat die Beschlüsse des Gemeindetages auszuführen. Es steht ihm zu, zur Behandlung aller Fragen und Vorkommnisse, welche in den Bereich der Bundeszwecke gehören, über die verwendbaren Mittel der Bundeskasse zu verfügen.

Zur Kassenverwaltung und Schriftführung kann der Ausschuss einen Rentanten und einen Secretair ernennen. Diese Beamten stehen unter Controlle des Ausschusses, welcher die Pflicht der Revision der Bücher und der Kasse hat.

Der Ausschuss hat das Recht, Personen, welche sich um die Sache des Judenthums hohe Verdienste erworben haben, im Namen des Bundes Ehrenbezeugungen zu gewähren.

Die Acten und das Archiv des Gemeindebundes werden von dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Ausschusses verwahrt.

§ 12.

Delegirte.

Für die Zeit seiner eigenen Amtsdauer ernennt der Ausschuss zur Wahrnehmung der geschäftsmäßigen Interessen des Gemeindebundes oder zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben in den verschiedenen Gemeinden des deutschen Reiches Delegirte.

§ 13.

Statutenänderung.

Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Statuten können nur dann der Berathung und Beschlussfassung des Gemeindetages unterworfen werden, wenn sie entweder vom Ausschusse oder von zehn stimmberechtigten Bundesmitgliedern nach Maßgabe § 8 des Statuts gestellt worden sind.

Um zum Beschlusse erhoben zu werden, bedürfen solche Anträge einer Mehrheit von zwei Drittel der auf dem Gemeindetage vertretenen Stimmen.

§ 14.

Auflösung des Gemeindebundes.

Die Auflösung des Gemeindebundes ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die Auflösung von mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Bundesgemeinden beantragt wird;
2. daß dieser Antrag auf einem zu diesem Zwecke mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Mittheilung des Antrags einberufenen Gemeindetage verhandelt wird;
3. daß mindestens $\frac{2}{3}$ aller Bundesgemeinden auf diesem Gemeindetage vertreten sind und daß alle Beschlüsse dieses Gemeindetags mit einer Majorität von $\frac{3}{4}$ der auf ihm vertretenen Stimmen gefaßt werden;
4. daß dieser Gemeindetag mit $\frac{3}{4}$ der auf ihm vertretenen Stimmen über die Verwendung der Kapitalien und Kassenbestände, sowie über den Verbleib des Archivs und sonstiger Vermögensstücke des Bundes Beschluß faßt;
5. daß das Kassenvermögen keineswegs an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern für Zwecke bestimmt wird, welche den bisherigen Zielen des Gemeindebundes nahe kommen und namentlich jüdische Wohlthätigkeitszwecke fördern.



111.6.5

Deuts

234

52915

§ 14.

des **Gemeindebundes.**

des **Gemeindebundes** ist an folgende Bedingungen

von mindestens $\frac{1}{5}$ sämtlicher Bundesräte

auf einem zu diesem Zwecke mindestens

Termin unter Mittheilung des Antrages

Gemeindefestung verhandelt wird; alle Bundesgemeinden auf diesem

festen sind und daß alle Beschlüsse dieses

einer Majorität von $\frac{3}{4}$ der auf ihm gefaßt werden;

der Tag mit $\frac{3}{4}$ der auf ihm vertretenen Mitglieder

zur Verwendung der Kapitalien und Kassen der

den Verbleib des Archivs und sonstige Angelegenheiten

des Bundes Beschluß faßt; die Mitglieder des Bundes

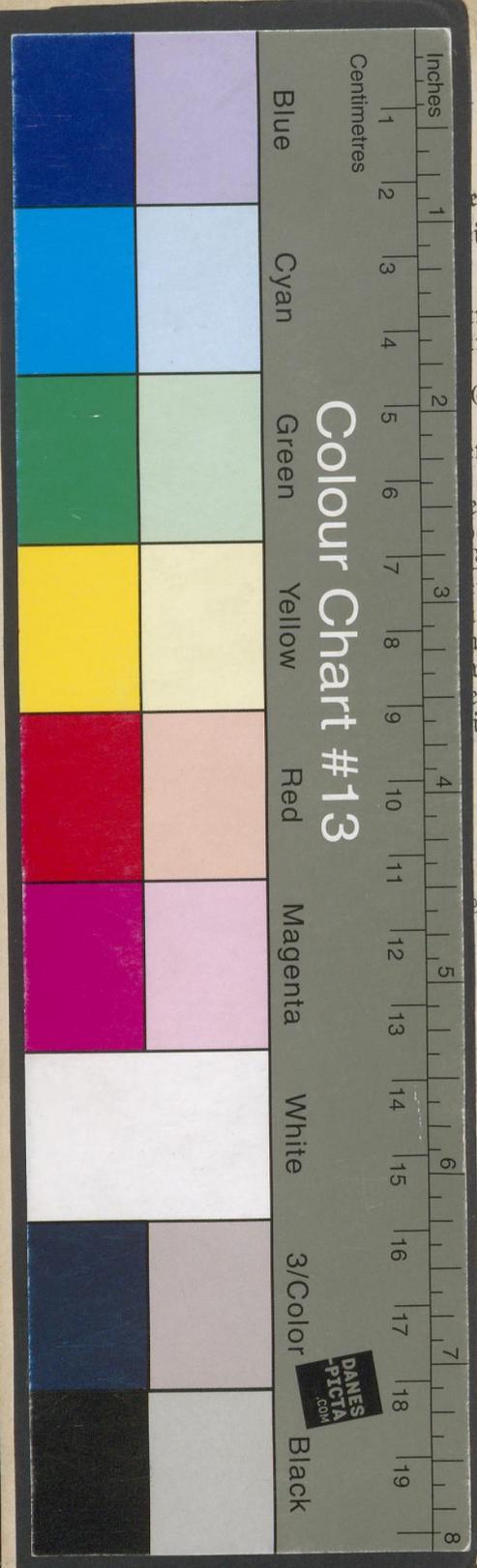
mögen keineswegs an die Mitglieder des Bundes nahe kommen

sondern die Wohlthätigkeitszwecke fördern.



111.6.5.
Deuts
294
52915

W. H. ... & Co., Berlin N.



Colour Chart #13

DANES PICTA .COM